

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 09-98

Richtlinie 70/156/EWG i. d. F. 98/14/EG
Angabe von Massen und Sitzplätzen in den Unterlagen zur Erteilung von EG-
Typgenehmigungen

Frage- oder Problemstellung:

Bei immer mehr Fahrzeugen besteht die Möglichkeit, diese mit einer variierenden Anzahl von Sitzplätzen zu versehen.

Auch im Rahmen der Erteilung von EG-Fahrzeugtypgenehmigungen nach der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung 98/14/EG stellt sich immer wieder die Frage, welche Sitzplatzzahlen und Massen des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand in die entsprechenden Unterlagen einzutragen sind.

Ergebnis:

Zunächst scheint es erforderlich, die Sitzplatzzahl eines Fahrzeugs vor dem Hintergrund der Rahmenrichtlinie festzulegen.

Da es hier keine eindeutige Definition gibt, ist auf die Richtlinie 92/21/EWG, den neuen Abschnitt C des Anhangs II der Richtlinie 98/14/EG sowie die Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG und 77/541/EWG zurückzugreifen.

Nach diesen Vorschriften gilt ein Sitz als vorhanden, wenn das Fahrzeug mit zugänglichen Sitzverankerungen ausgestattet ist. Für die Festlegung der Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand wiederum sind alle vom Hersteller bezeichneten Sitzplätze (einschließlich Klappsitze) einzubeziehen.

Daneben gibt es noch Sitze, die nach Richtlinie 74/408/EWG, 76/115/EWG und 76/115/EWG vom Fahrzeughersteller als „Sitze für andere Verwendung“ deklariert werden können.

Diese bleiben von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen, sind jedoch unter Ziff. 9.10.3.2.1 des Beschreibungsbogens zu benennen.

Somit ist festzustellen, daß in den Beschreibungsbögen unter Ziff. 9.10.3.1 grundsätzlich die für das jeweilige Fahrzeug mögliche Anzahl der Sitzplätze anzugeben ist, die während der Fahrt von erwachsenen Personen besetzt werden dürfen.

Die tatsächliche Sitzplatzzahl (= ausgelieferte Anzahl der Sitze) kann daher nach unten abweichen.

Unter Ziff. 9.10.3.2 des Beschreibungsbogens sind demgemäß Angaben über die Lage und Anordnung dieser Sitzplätze zu machen.

Zur Verdeutlichung, daß die Typgenehmigung auch für Fahrzeuge gelten soll, die mit einer geringeren Sitzplatzzahl ausgeliefert werden, sollte unter dieser Ziffer noch ein diesbezüglicher Hinweis, z. B. „In den Fällen, in denen die möglichen Sitze nicht einge-

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 09-98

baut sind, ermöglichen die vorhandenen Sitz- und Gurtverankerungen eine entsprechende Aufrüstung mit Originalsitzen“ enthalten sein.

Diesen Gegebenheiten, nämlich den vorgegebenen höchsten Sitzplatzzahlen, sind die entsprechenden Massen des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand sowie die entsprechenden Werte aus den Versuchsergebnissen, soweit diese hiervon abhängig sind, zuzuordnen.

Die Ausfüllung der Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) nach den Vorgaben der Rili 98/14/EG obliegt den Fahrzeugh Herstellern. Nach Auffassung des Amtes wären die Massen des Fahrzeugs direkt aus dem Beschreibungsbogen (entsprechend der größten möglichen Sitzplatzzahl) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Anzahl und Lage der Sitze.

Inwieweit diese Angaben dann für die Festsetzung der Steuern in den einzelnen Mitgliedstaaten ausreichen, kann nicht beurteilt werden. Ggf. sind weitere Angaben unter Ziff. 50 „Anmerkungen“ erforderlich.

Flensburg, 16.06.1998
412-600